

106. 1. Erweiterung des Klagantrages in der Berufungsinstanz.
2. Erweiterung des Klagantrages in der Verhandlung über den Betrag des Anspruches, nachdem der Grund des Anspruches bis zu einem gewissen Betrage schon durch Vorabentscheidung rechtskräftig festgestellt ist.
3. Neue Entscheidung über den Grund des Anspruches auf den Mehrbetrag.

III. Civilsenat. Urtheil v. 16. Oktober 1891 i. S. Fr. (Kl.) w. Lebensversicherungsbank zu G. (Bekl.) Rep. III. 134/91.

- I. Landgericht Gotha.
- II. Oberlandesgericht Jena.

Der Kläger hatte die Beklagte auf Entschädigung wegen vertragswidriger Herbeiführung einer für ihn ungünstig ausgefallenen Substitution seines Rittergutes belangt und seinen Klagantrag auf Erfaß des Schadens gerichtet, „der sich auf weit über 2000 M berechne, den er aber vorläufig nur bis zu letzterem Betrage geltend machen wolle“. Die Verhandlung wurde zunächst auf den Grund des Anspruches beschränkt. Nachdem die Klage erstinstanzlich als unbegründet abgewiesen, in zweiter Instanz aber vorbehaltlich eines Eides für den Kläger „der von letzterem in Höhe von 2000 M erhobene Schadensersatzanspruch für begründet erklärt worden“, inmitten auch der Konkurs über den Kläger erkannt und der Konkursverwalter an Stelle des Klägers

in den Prozeß eingetreten war, trat der Konkursverwalter in der vom Berufungsrichter über den Schadensbetrag eröffneten Verhandlung mit dem Antrage hervor, die Beklagte schuldig zu erkennen, den vollen Schaden mit 200 000 *M* nebst Zinsen zu erstatten. Die Beklagte bestritt die Zulässigkeit dieser Klagerweiterung, und der Berufungsrichter verurteilte sie nur zu dem ursprünglich petierten Betrage von 2000 *M*.

Auf die klägerische Revision ist dieses Urteil zum Teil aufgehoben worden aus nachstehenden

Gründen:

„Sieht man zunächst von der eigentümlichen Prozeßlage ab, welche durch die in betreff des Betrages von 2000 *M* ergangene Vorabentscheidung über den Grund des Klageanspruches und deren ungewöhnliche Fassung geschaffen worden ist, so kann kein berechtigter Zweifel darüber bestehen, daß in der vom Kläger bewirkten Erhöhung seines Anspruches von 2000 auf 200 000 *M* eine ohne Änderung des Klagegrundes vorgenommene Erweiterung des Klageanspruches liegt, wie sie §. 240 Ziff. 2 C.P.D. ausdrücklich für zulässig erklärt. Was der Berufungsrichter im allgemeinen dagegen erwägt, verdient keine Beachtung. Es ist nicht richtig, daß die Zulassung einer solchen Erhöhung des Klagebetrages dem Kläger ermöglichen würde, „durch die anfängliche niedrige Bezifferung des Betrages das Gericht, bezüglich die Instanz für die Entscheidung über seinen Anspruch beliebig festzusetzen“. Dagegen vermag sich der Beklagte gegebenen Falles durch den ihm nach §. 467 C.P.D. verstatteten Antrag und überall durch Erhebung einer negativen Incidentwiderklage in betreff des Mehrbetrages nach §. 253 C.P.D. zu schützen — einen Rechtsbehelf, durch den ihm der ordnungsmäßige Instanzenzug und namentlich eventuell die Revisibilität gewahrt wird. Überhaupt geht aber die Civilprozeßordnung keineswegs prinzipiell davon aus, daß für jeden Streitpunkt der Parteien der volle Instanzenzug gewährt werden müsse, und wenn sie auch für die Berufungsinstanz die Geltendmachung neuer Ansprüche in der Regel verbietet, so nimmt sie im §. 491 doch ausdrücklich die nach §. 240 Ziff. 2 erhobenen aus. Da es sich hier um einen solchen handelt, kann also auch der Umstand, daß die Erhöhung des Klagebetrages erst in der Berufungsinstanz stattgefunden hat, der Erhöhung nicht entgegenstehen, wie dies auch der unzweifelhaften Praxis des

Reichsgerichtes entspricht (Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 12 S. 301, Bd. 23 S. 421; Wolze, Bd. 5 S. 1099. 1103, Bd. 8 S. 827).

Auch der Berufungsrichter hat auf die gedachten allgemeinen Gründe nicht das entscheidende Gewicht gelegt, entscheidend vielmehr werden lassen die besondere Lage des Falles, in welchem von Anfang an der Schadensanspruch nur in Höhe von 2000 *M* geltend gemacht, der Grund desselben nur bis zu diesem Betrage festgestellt und nunmehr jede Erweiterung desselben für ausgeschlossen zu erachten sei. Es mangle nämlich für jeden über 2000 *M* hinausgehenden Schaden an der urteilsmäßigen Feststellung des Grundes, und es fehle für die Nachholung dieser Feststellung durch ein weiteres Zwischenurteil in gegenwärtigem Prozeßstadium an Raum, da dies Stadium ausschließlich zur Erweislichmachung des Betrages des für begründet erklärten Anspruches bestimmt sei. Aber auch diese Erwägungen des Berufungsrichters gehen fehl.

Die Entscheidung über den Grund der Klage ist zwar in betreff der Rechtsmittel als Endurteil anzusehen, im übrigen aber ein Zwischenurteil, durch welches der Rechtsstreit zu keinem Teile beendet, sondern nur ein Element für das Endurteil hergestellt wird. Bleibt er aber anhängig, ist also die Verhandlung und Entscheidung über den Betrag immer noch ein Teil des ursprünglichen Prozesses, der sogar neben dem Rechtsmittel gegen die Vorabentscheidung fortgesetzt werden kann (§. 276), so muß auch für dieses Stadium der in §. 240 Ziff. 2 ohne jede zeitliche Beschränkung aufgestellte Grundsatz seine Geltung behalten. Es ist daher nicht richtig, daß in diesem Stadium die Befugnis des Klägers ausgeschlossen sei, seinen Klageantrag zu erweitern. Ausgeschlossen würde sie vielmehr nur sein, wenn in dem Zwischenurteile mit Recht oder Unrecht rechtskräftig festgestellt wäre, daß für den Anspruch, soweit er den ursprünglichen Betrag übersteige, ein Grund nicht vorliege. Das ist es, was die Revisionsbeklagte für den vorliegenden Fall behauptet, und worauf sie im wesentlichen ihre Verteidigung stützt, während der Revisionskläger es bestreitet und ausführt, daß in betreff des Mehrbetrages von 198000 *M* durch das Zwischenurteil überhaupt nichts festgestellt worden sei. Dieser letzteren Ansicht war beizutreten. Denn wenn der Kläger auch schon in der Klage einen weit höheren Schaden als 2000 *M* behauptet und Thatfachen angegeben hatte, aus denen sich dieses ergeben sollte, so

hat er doch zugleich erklärt, daß er vorläufig nicht mehr als jene Summe beanspruche, und nur im Hinblick auf diese Summe ist die Verhandlung der Parteien darüber gepflogen worden, ob der Kläger durch das Handeln der Beklagten geschädigt worden sei. Es mag nun dahingestellt bleiben, ob unter diesen Umständen nicht ohne weiteres die formelle Rechtskraft der den Grund des Anspruches aner kennenden Vorabentscheidung nur in dem auf jenen Betrag beschränkten Umfange angenommen werden müßte; keinesfalls kann sie hier, wo im Tenor der Erkenntnisse nur der vom Kläger wider die Beklagte in Höhe von 2000 *M* erhobene Anspruch für begründet erklärt worden ist, eine darüber hinausgehende Wirkung äußern, und zwar weder die negative, wie sie die Revisionsbeklagte prätendiert, dahin, daß der Grund eines über 2000 *M* hinausgehenden Anspruches nicht bestehe, noch die positive, daß ein solcher Grund bestehe.

Die Revisionsbeklagte hat dies bei ihren Deduktionen in betreff des Zwischenurtheiles selbst anerkannt. Danach hat sie sich aber auch zu bescheiden, daß ohne eine noch über den Grund des höheren Entschädigungsbetrages zu treffende Entscheidung dieser nicht, wie sie in erster Linie beantragt hat, sofort oder nach Vernehmung von Sachverständigen zuerkannt werden kann. Es kann vielmehr nur der eventuelle, eine nachträgliche Entscheidung über den Klagegrund vorsehende Antrag mit der Maßgabe Berücksichtigung finden, daß es dem Ermessen des Berufungsrichters anheimgegeben bleiben muß, ob er die gedachte Entscheidung wieder erst in Form eines Zwischenurtheiles nach §. 276 geben oder sie alsbald mit dem Endurtheile verbinden will. Jedenfalls ist das Gehör der Parteien über den Grund des erweiterten Anspruches, das zur Zeit noch nicht stattgefunden hat, unerläßlich und deshalb die Sache zur weiteren Verhandlung in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen. Um dies zu ermöglichen, bedurfte es indessen der Aufhebung des angefochtenen Urtheiles nur insoweit, als durch dasselbe der erweiterte Klagantrag als unstatthaft zurückgewiesen und über den Kostenpunkt erkannt worden ist, während es insoweit, als das Urtheil den Anspruch auf 2000 *M* vorbehältlich eines Schätzungsseides des Klägers zuerkannt hat, durch die auf dessen Revision zu ertheilende Entscheidung nicht weiter berührt wird, als daß es nunmehr den prozessualen Charakter des Teilurtheiles anzunehmen hat.“ . . .